

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 22.05.2001
in der Fassung vom 03.12.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat am **22. Mai 2001** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,-- €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	50,-- €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 45,-- €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach zeitlicher Inanspruchnahme bis zum Tageshöchstsatz (8 Std.) in Höhe von 64,-- €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Grundbetrags eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,-- €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird auf Nachweis gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.01.1989 außer Kraft.

Die Satzung ist			am 01.01.2002	in Kraft getreten.
Die Änderung vom	17.12.2003 (§ 3)	trat	am 01.01.2004	in Kraft.
Die Änderung vom	19.12.2007 (§ 3)	trat	am 01.01.2008	in Kraft.
Die Änderung vom	03.12.2014 (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2)	trat	am 01.01.2015	in Kraft.